

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund vom 17. Februar 2003 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10. Februar 2003 für die Friedhöfe der Gemeinde Jossgrund folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für die Leistungen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund vom 17. Februar 2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren

Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 30,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 10,00 Euro |

Für jeden weiteren Tag

5,00 Euro

Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen oder durch den Bestatter.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1) in einem Reihengrab 500,00 Euro

2) in einem Wahlgrab 500,00 Euro

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren

1) in einem Reihengrab 300,00 Euro

2) in einem Familiengrab 300,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte 100,00 Euro

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 100,00 Euro

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 100,00 Euro

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50 Euro. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Umbettung einer Leiche | 500,00 Euro |
| (2) | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr | 250,00 Euro |
| (3) | Für die Umbettung einer Aschurne | 100,00 Euro |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 30,00 Euro |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 250,00 Euro |
| (2) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben | 40,00 Euro |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für eine Grabstelle | 250,00 Euro |
| | b) Für jede weitere Grabstelle je | 250,00 Euro |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle | 40,00 Euro |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 10,00 Euro |
| | b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1,60 Euro |

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Grabeinfriedungen
 - a) bei Reihengräbern und Wahlgräbern
 - je Grabstelle 200,00 Euro
 - b) bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis 5 Jahren und Urnengrabstätten
 - je Grabstelle 50,00 Euro
- (2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs ab der Höhe von 1 m 75,00 Euro

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 24.09.1981.

Jossgrund, den 17. Februar 2003

Der Gemeindevorstand

Siegel

gez. Robert Ruppel
.....
(Bürgermeister)